

Brüssel, den 22.5.2023
C(2023) 3215 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.5.2023

über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung zur Unterstützung der Unionspolitik im Bereich der künstlichen Intelligenz

(Nur der englische, französische und deutsche Text sind verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.5.2023

über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung zur Unterstützung der Unionspolitik im Bereich der künstlichen Intelligenz

(Nur der englische, französische und deutsche Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im April 2021 veröffentlichte die Kommission ihr KI-Paket, in dem sie neue Vorschriften und Maßnahmen vorschlägt, um die Union zu einem globalen Drehkreuz für vertrauenswürdige KI zu machen. Dieses Paket besteht aus einer Mitteilung der Kommission über die Förderung eines europäischen Konzepts für künstliche Intelligenz², dem aktualisierten Koordinierten Plan für künstliche Intelligenz 2021 und dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)³.
- (2) Schwerpunkte des Ansatzes der EU im Bereich der künstlichen Intelligenz sind auch die Förderung eines auf den Menschenrechten beruhenden Ansatzes für diese Technologie in Zusammenarbeit mit anderen gleich gesinnten Ländern auf globaler Ebene sowie die Anerkennung der Bedeutung von Normungstätigkeiten und normativen Rahmen, die in einschlägigen multilateralen Foren festgelegt werden, so z. B. der im Mai 2019 angenommenen OECD-Empfehlungen zur künstlichen Intelligenz und der im November 2021 angenommenen UNESCO-Empfehlungen zu ethischen Fragen der künstlichen Intelligenz.
- (3) Normen sind wichtige Instrumente, um die Umsetzung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union zu unterstützen und ein hohes Maß an Schutz in Bezug auf die Sicherheit und die Grundrechte für alle Menschen in der Union zu gewährleisten. Normen können auch die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen

¹ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

² COM(2021) 205 final vom 21. April 2021.

³ COM(2021) 206 final vom 21. April 2021.

und gleicher Voraussetzungen für die Konzeption und Entwicklung von KI-Systemen unterstützen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die KI-Lösungen entwickeln.

- (4) Aufbauend auf der Arbeit einer hochrangigen Expertengruppe, die von der Kommission im Juni 2018 eingesetzt wurde, um die Umsetzung der Mitteilung der Kommission über künstliche Intelligenz für Europa⁴ zu unterstützen, enthält der Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Hochrisiko-KI-Systemen. Diese Anforderungen beziehen sich auf Bereiche wie Risikomanagement, Datenqualität und Daten-Governance, technische Dokumentation, Aufzeichnungspflichten, Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Nutzer, menschliche Aufsicht, Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit. Der Vorschlag enthält auch bestimmte Verpflichtungen für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen, insbesondere die Verpflichtung zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems und zur Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem nachgewiesen wird, dass sowohl das System als auch die Organisation des Anbieters den Anforderungen entsprechen, sowie ein System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen.
- (5) Um die technische Harmonisierung im Bereich der künstlichen Intelligenz voranzutreiben und das notwendige technische Umfeld für die Umsetzung des Gesetzes über künstliche Intelligenz vorzubereiten, ist es notwendig, mit der Arbeit an europäischen Normen und europäischen Normungsunterlagen zu beginnen und so die technischen Schlüsselbereiche zu unterstützen, die Gegenstand des Vorschlags für das Gesetz über künstliche Intelligenz sind. Diese Normen sollten die Spezifikationen für die Konzeption und Entwicklung von KI-Systemen, die in dem Vorschlag als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden, für die Qualitätsmanagementsysteme der KI-Anbieter und für die Konformitätsbewertung von KI-Systemen enthalten.
- (6) Die Absicht, die Ausarbeitung europäischer Normen oder europäischer Normungsunterlagen zur Unterstützung sicherer und vertrauenswürdiger Systeme der künstlichen Intelligenz in Auftrag zu geben, ist im Anhang der Mitteilung der Kommission über das jährliche Arbeitsprogramm 2022 der Union für europäische Normung⁵ unter Nummer 63 der Tabelle mit dem Titel „In der Mitteilung zur Normungsstrategie beschriebene Notsituationen im Normungsbereich“ aufgeführt.
- (7) Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) haben angegeben, dass die Arbeiten, die Gegenstand des Auftrags sind, in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- (8) Die internationale Normung kann dazu beitragen, eine gemeinsame Vision von vertrauenswürdiger KI auf der ganzen Welt zu etablieren, den Handel zu erleichtern und mögliche technische Hindernisse in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen, die auf künstlicher Intelligenz basieren, zu beseitigen. Bestimmte Normen, die auf internationaler Ebene von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) und der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) in einschlägigen Bereichen entwickelt wurden, können vom CEN und Cenelec auf der Grundlage der Wiener Vereinbarung⁶ und der Frankfurter Vereinbarung⁷ als europäische Normen

⁴ COM(2018) 237 final vom 25. April 2018.

⁵ COM(2022) 546 final vom 2. Februar 2022.

⁶ Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen der ISO und dem CEN (Wiener Vereinbarung).

übernommen werden. Die auf diesen Auftrag hin zu entwickelnden Normen und Normungsunterlagen sind für die Union von strategischer Bedeutung. Zwischen CEN-Cenelec und ISO, IEC oder anderen internationalen Normungsorganisationen können geeignete Formen der Zusammenarbeit eingerichtet werden, sofern dabei sichergestellt wird, dass die im Rahmen dieses Auftrags erstellten europäischen Normen oder europäischen Normungsunterlagen in vollem Umfang mit den europäischen Werten und Besonderheiten übereinstimmen.

- (9) Es ist daher angezeigt, CEN und Cenelec zu ersuchen, neue europäische Normen oder europäische Normungsunterlagen zur Unterstützung der Unionspolitik im Bereich der künstlichen Intelligenz auszuarbeiten.
- (10) Die Erfahrung hat gezeigt, dass es im Zuge der Ausführung des Normungsauftrags erforderlich werden kann, den Umfang des Auftrags oder die darin festgelegten Fristen anzupassen. CEN und Cenelec sollten die Kommission daher unverzüglich unterrichten, wenn sie der Ansicht sind, dass die Ausarbeitung solcher Normen oder Normungsunterlagen länger als vorgesehen dauert oder es sinnvoll wäre, den Umfang des Auftrags anzupassen, damit die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen kann, um insbesondere sicherzustellen, dass auch weiterhin rechtzeitig geeignete technische Spezifikationen zur Umsetzung der künftigen EU-Vorschriften über künstliche Intelligenz zur Verfügung stehen.
- (11) CEN und Cenelec haben sich bereit erklärt, sich an die Leitlinien für die Ausführung von Normungsaufträgen⁸ zu halten.
- (12) Im Interesse der Transparenz und zur leichten Ausführung der Normungstätigkeiten, die Gegenstand des Auftrags sind, sollten CEN und Cenelec ein Arbeitsprogramm aufstellen und der Kommission vorlegen.
- (13) Damit die Kommission die beauftragten Normungsarbeiten besser überwachen kann, sollten CEN und Cenelec der Kommission einen Projektgesamtplan mit ausführlichen Angaben zur Ausführung des Normungsauftrags zugänglich machen und regelmäßig über die Ausführung dieses Auftrags Bericht erstatten.
- (14) Bei der Ausarbeitung europäischer Normen und europäischer Normungsunterlagen im Rahmen dieses Auftrags sollten die politischen Ziele der Kommission auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz berücksichtigt werden. Zu diesen politischen Zielen gehört es, sicherzustellen, dass Systeme der künstlichen Intelligenz, die in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, sicher sind und unter Beachtung der Grundrechte und der Werte der Union verwendet werden. Sie sollten auch Investitionen und Innovationen im Bereich der künstlichen Intelligenz sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum des Unionsmarktes fördern und gleichzeitig die weltweite Zusammenarbeit bei der Normung im Bereich der künstlichen Intelligenz im Einklang mit den Werten und Interessen der Union stärken. Bei der Ausführung dieses Normungsauftrags sollte das öffentliche Interesse angesichts seiner Bedeutung für die Entwicklung und den Einsatz künstlicher Intelligenz eine vorrangige Stellung einnehmen. CEN und Cenelec sollten sicherstellen, dass die erstellten europäischen Normen und europäischen Normungsunterlagen im Einklang mit dem rechtlichen Rahmen und den internationalen Verpflichtungen der Union stehen. Auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von

⁷ Vereinbarung zwischen der IEC und dem Cenelec (Frankfurter Vereinbarung).

⁸ SWD(2015) 205 final vom 27. Oktober 2015.

Menschen mit Behinderungen sollte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Normen berücksichtigt werden.

- (15) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 werden die europäischen Normungsorganisationen aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine angemessene Vertretung und wirkungsvolle Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger zu erleichtern, die für alle unter diesen Auftrag fallenden Sektoren repräsentativ sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen in der EU und Interessenträger sozialer Interessen, wie Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften. In Anbetracht der Auswirkungen der in Auftrag gegebenen europäischen Normen und europäischen Normungsunterlagen auf die Grundrechte und den Datenschutz sollte auch die Einhaltung des Unionsrechts in Bezug auf die Grundrechte und das Datenschutzrecht der Union gewährleistet sein.
- (16) Da das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bereits Arbeiten durchgeführt hat und über spezifisches Fachwissen zu bestimmten, für den Auftrag relevanten Themen, wie z. B. Sicherheit, verfügt, ist es angemessen, dass europäische Normen oder europäische Normungsunterlagen, die auf der Grundlage dieses Auftrags ausgearbeitet werden, die einschlägigen Arbeiten des ETSI in angemessener Weise berücksichtigen.
- (17) Das Gesetz über künstliche Intelligenz ist derzeit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Gegenstand von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat. Da künftige Normungsarbeiten erforderlich sein werden, um die Anwendung des Gesetzes über künstliche Intelligenz zu unterstützen, muss sichergestellt werden, dass CEN und Cenelec dies bei der Ausführung dieses Normungsauftrags berücksichtigen.
- (18) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 bedarf jeder Normungsauftrag der Annahme durch die jeweilige europäische Normungsorganisation. Daher sind Regelungen bezüglich der Gültigkeit des vorliegenden Normungsauftrags für den Fall festzulegen, dass er vom CEN oder vom Cenelec nicht angenommen wird.
- (19) Im Interesse der Rechtssicherheit hinsichtlich der Gültigkeit des Auftrags nach seiner Ausführung ist es angezeigt, ein Datum für das Ende der Geltungsdauer dieses Beschlusses festzulegen.
- (20) Die europäischen Normungsorganisationen, die europäischen Interessenverbände, die von der Union Finanzmittel erhalten, und die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die der europäischen Multi-Stakeholder-Plattform für die IKT-Normung angehören, wurden konsultiert.
- (21) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Auftrag gegebene Normungstätigkeiten

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) werden aufgefordert, bis zum 30. April 2025 die in

Anhang I aufgeführten neuen europäischen Normen oder europäischen Normungsunterlagen zur Unterstützung der Unionspolitik im Bereich der künstlichen Intelligenz auszuarbeiten.

Die in Absatz 1 genannten europäischen Normen oder europäischen Normungsunterlagen müssen die in Anhang II festgelegten Anforderungen erfüllen.

Artikel 2 *Arbeitsprogramm*

- (1) CEN und Cenelec stellen ein Arbeitsprogramm auf, in dem alle in Anhang I genannten europäischen Normen und europäischen Normungsunterlagen, die zuständigen technischen Gremien sowie ein Zeitplan für die Durchführung der in Auftrag gegebenen Normungstätigkeiten gemäß der in Artikel 1 festgelegten Frist enthalten sind.

In dem Arbeitsprogramm werden die Tätigkeiten aufgeführt, die in Bezug auf Folgendes durchzuführen sind:

- a) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 die Erleichterung einer angemessenen Vertretung und wirkungsvollen Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und Interessenträger sozialer Interessen,
 - b) die Gewährleistung, dass die gemäß Anhang II in Auftrag gegebenen europäischen Normen und europäischen Normungsunterlagen im Einklang mit dem Unionsrecht in Bezug auf die Grundrechte und mit dem Datenschutzrecht der Union stehen.
 - c) gegebenenfalls die Berücksichtigung der Arbeiten des ETSI gemäß Anhang II.
- (2) CEN und Cenelec legen der Kommission den Entwurf des Arbeitsprogramms spätestens vier Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses durch die Kommission vor.
 - (3) CEN und Cenelec unterrichten die Kommission über alle Änderungen am Arbeitsprogramm.
 - (4) CEN und Cenelec machen der Kommission einen Projektgesamtplan zugänglich.

Artikel 3 *Berichterstattung*

- (1) CEN und Cenelec erstatten der Kommission alle sechs Monate Bericht über die Ausführung des in Artikel 1 genannten Auftrags und legen dabei die Fortschritte bei der Durchführung des in Artikel 2 genannten Arbeitsprogramms dar.
- (2) CEN und Cenelec legen der Kommission den Entwurf des ersten gemeinsamen Halbjahresberichts spätestens zehn Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses durch die Kommission vor.
- (3) CEN und Cenelec legen der Kommission den gemeinsamen Abschlussbericht bis zum 30. April 2025 vor.
- (4) CEN und Cenelec unterrichten die Kommission unverzüglich über alle wichtigen Bedenken im Zusammenhang mit der Ausführung des in Artikel 1 genannten Auftrags oder mit den in diesem Artikel festgelegten Fristen.

- (5) In den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Berichten wird insbesondere erläutert, wie CEN und Cenelec:
- a) gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine angemessene Vertretung und wirkungsvolle Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und Interessenträger sozialer Interessen, erleichtert haben,
 - b) gewährleistet haben, dass die gemäß Anhang II in Auftrag gegebenen europäischen Normen und europäischen Normungsunterlagen im Einklang mit dem Unionsrecht in Bezug auf die Grundrechte und mit dem Datenschutzrecht der Union stehen,
 - c) gegebenenfalls die Arbeiten des ETSI gemäß Anhang II berücksichtigt haben.

Artikel 4
Gültigkeit des Normungsauftrags

Geben CEN und Cenelec gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 an, dass sie den in Artikel 1 genannten Auftrag nicht annehmen, darf dieser Auftrag keine Grundlage für die in diesem Artikel genannten Normungstätigkeiten bilden.

Die Geltungsdauer des vorliegenden Beschlusses endet am 28. Februar 2026.

Artikel 5
Adressaten

Dieser Beschluss ist an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung gerichtet.

Brüssel, den 22.5.2023

Für die Kommission
Thierry BRETON
Mitglied der Kommission

